

Bekanntmachung

über die

Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit im Versorgungsgebiete der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft Höchst a. M.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 879) wird im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern des Reichs-Kohlenkommissars Direktor Georg Kribben und Dipl.-Ingenieur Alexander Klein, beide in Höchst a. M., bestimmt:

§ 1.

Verbrauchsregelung.

1. Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird bei allen Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, eingeschränkt. Das Maß der Einschränkung ist abhängig von der jeweiligen Kohlenlage, der Leistungsfähigkeit und dem Betriebszustand des liefernden Elektrizitätswerks und der Wichtigkeit des Verbrauchers. Die Grundlagen für die Einschränkung gibt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität und durch sie den Vertrauensmännern durch Richtlinien und besondere Anweisungen, er ergänzt und ändert die Richtlinien der jeweiligen Kohlen- und Wirtschaftslage entsprechend.

Die Einsichtnahme in die Richtlinien steht den Verbrauchern bei den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, und bei den Vertrauensmännern während der Dienststunden frei.

2. Als Verbraucher im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch solche Großabnehmer (Kommunen, Verbände usw.) die elektrische Arbeit von einem Werke beziehen, um sie als Stromversorgungsunternehmen weiter zu verteilen.

3. Die Regelung des Verbrauches erfolgt durch die Abteilung Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann.

Zuständig ist die Kohlenwirtschaftsstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte des liefernden Stromversorgungsunternehmens liegt. Die erfolgte Regelung ist dem Verbraucher schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

In Zweifelsfällen, die bei der Durchführung dieser Versorgung entstehen, entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Elektrizität.

4. Anträge auf Aenderung der Verbrauchsregelung sind an den Vertrauensmann zu richten. Solange ein erhöhter Verbrauch nicht genehmigt ist, muß der Verbraucher die bisher gültigen Grenzen einhalten. Bei neu hinzutretenden Abnehmern darf die Stromabnahme erst nach erfolgter Regelung des Verbrauches einsetzen.

In keinem Falle darf ein Verbraucher mehr Strom entnehmen, als ihm zugebilligt ist. Auch Anordnungen anderer Behörden berechnen ihn hierzu nicht.

Der Bezug einer erhöhten Strommenge gegen Lieferung von Kohlen durch den Verbraucher an das Elektrizitätswerk ist verboten, falls nicht in besonderen Fällen die ausdrückliche Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung hierzu erteilt worden ist.

5. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verbrauchsregelung auf Grund dieser Bekanntmachung stattgefunden hat,

bleibt bei Verbrauchern, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits elektrische Arbeit bezogen haben, die nach den bisher geltenden Bestimmungen zulässige Verbrauchsregelung bestehen. Dasselbe gilt von besonderen Zuteilungen oder Vorschriften, die einzelnen Verbrauchern vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gemacht worden sind.

6. Lichtabnehmer dürfen nicht mehr Strom verbrauchen wie im Vorjahr. Der höchste Jahresverbrauch ab 1. Oktober 1919 darf 250 kwh nicht übersteigen, mit Ausnahme der im öffentlichen Interesse arbeitenden Institute (Krankenhäuser, Schulen usw.).

7. Den Pauschalisten (denjenigen Abnehmern die den Strom pauschal beziehen) wird strengste Sparsamkeit vorgeschrieben. Sollte trotz Verwarnung eine Vergeudung in der Beleuchtung stattfinden, so wird der betreffende Abnehmer unweigerlich 4 Wochen außer Betrieb gesetzt.

8. Kraftabnehmer mit einem Anschlußwert bis 40 kw resp. bis 50 PS dürfen ebenfalls nicht mehr Strom abnehmen wie im Vorjahr. Ferner wird angeordnet, daß diese Motore Vormittag von 6 Uhr früh bis 7.30 Uhr und Nachmittag ab 4 Uhr bis 7 Uhr nicht in Betrieb genommen werden dürfen. Sollte auch hier trotz Verwarnung gegen die Verordnung verstoßen werden, so wird der betreffende Abnehmer auf 4 Wochen außer Betrieb gesetzt.

9. Großabnehmer, die einen höheren Anschlußwert als 50 kw besitzen, erhalten die Einschränkungsbestimmungen von dem Vertrauensmann direkt, um so einen besseren Ausgleich für die Belastung des Kraftwerks zu erzielen.

§ 2.

Neuanlüsse und Erweiterungen.

1. Neuanlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese soll nur in dringenden Fällen erteilt werden.

2. Zuständig für die Entscheidung der Genehmigung ist die Kohlenwirtschaftsstelle, Abteilung Elektrizität, unter Anhörung des Vertrauensmanns. Gesuche um Neuanlüsse sind in doppelter Ausfertigung an den Vertrauensmann zu richten.

§ 3.

Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Den Verbrauchern hat er tunlichst vor der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kohlenwirtschaftsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 4.

Aufpreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 S. zu zahlen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

1. Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften und den getroffenen Anordnungen des Ver-

in allen Hausarbeiten be-
wandert, für Königt. gesucht.
Zu erfragen i. d. Geschäftsst.

Michel & Morell,
Farbenfabrik in Bocken-
hausen bei Eppstein i. T.

Ekardt & Co., G. m. b. H.,
Möbelfabrik, Selkheim im Taunus.

— sofort gesucht. —
Otto Oelze,
Motoren- u. Maschinenfabrik,
Kolkheim i. Taunus.

Bg. Kreiner,
Hauptstrasse 23, Königstein.

trauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist:

- a) der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragstellung schriftlich beauftragten Person,
 - b) bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörden als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kohlenwirtschaftsstelle.
- Richtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Stromabnehmern des Kreises mit der Bitte um genaue Beachtung zur Kenntnis gebracht.

Königstein, den 12. November 1919.

Der Landrat. Jacobs.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel in der Person des Unternehmers, Betriebseinstellungen, Betriebseröffnungen, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbesitzes) in der ersten Oktoberwoche jeden Jahres mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters erklärt werden können. Eine solche mündliche Erklärung ersetzt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemäß §§ 31, 32 und 33 der Genossenschaftssatzungen und erspart dadurch den Landwirten viel Mühe und Schreiberei. Es empfiehlt sich deshalb, von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei den Bürgermeistern abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen erstatten, der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmerverzeichnissen zu erhebenden Beiträge verpflichtet bleiben, unbeschadet des Rechts der Genossenschaft, sich auch an andere dieserhalb haftbaren Personen halten zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß alle im Laufe des Jahres vorkommenden Betriebsänderungen Ihnen

bis spätestens zum 22. November ds. Js. angezeigt werden. Die Anzeige wollen Sie dann in das in den nächsten Tagen Ihnen zugehende Formular S. 5 eintragen und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A,
2. bei Betriebseinstellungen (gänzliches Ausscheiden eines Betriebes) in Absatz B,
3. bei Betriebseröffnungen (neue Betriebe) in Abschnitt C,
4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D 1 bezw. D 2.

Die nachstehenden Punkte wollen Sie besonders beachten:

- a) Bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D 1 und D 2 des Formulars sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Es darf also nicht, wie dies bisher mehrfach geschehen, unter D 1 und 2 die gesamte von dem Unternehmer bewirtschaftete Fläche angegeben werden.
- b) Der Flächeninhalt der eingestellten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein, wie derjenige der neueröffneten Betriebe und Zugänge. Da, wo eine Differenz zwischen den Gesamtergebnissen sich ergibt, ist eine Erläuterung erforderlich.
- c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namensbeischrift des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.
- d) Bei allen Einträgen, ausgenommen unter Abschnitt C, ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmerverzeichnisses anzugeben. Der Angabe der Grundsteuerbeträge bedarf es dagegen nicht mehr.
- e) Da die Beträge für das Kalenderjahr 1918 bereits entrichtet sind, ist als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderungen gelten sollen, kein früheres Datum als der 1. Januar 1919 anzugeben. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, dieses Datum allgemein einzutragen.
- f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragserhebung im verflossenen Frühjahr angemeldeten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens zum 1. Dezember ds. Js. hier einzureichen.

Königstein im Taunus, den 5. November 1919.

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Sektion Königstein im Taunus.

Der Vorsitzende: Jacobs.

Betr. Kriegsgefangenenheimkehr.

Entsprechend den Bestimmungen über die Errichtung von Hilfsausschüssen für heimgekehrte Kriegsgefangene ist für den **Umfang des hiesigen Kreises mit dem Sitz beim Kreiswohlfahrtsamt (Landratsamt) in Königstein**

eine Kriegsgefangenenheimkehrstelle

errichtet worden, deren Aufgabe es ist, die aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrten nach ihrer Ankunft in der Heimat mit Rat und Tat zu unterstützen, ihnen bei Beschaffung der Lebensmittellarten, bei Berufsberatung, namentlich bei einem Berufswechsel, bei Ansiedelung, bei Geltendmachung von Ansprüchen usw. zur Seite zu stehen.

Die heimgekehrten Kriegsgefangenen mache ich darauf aufmerksam, daß sie sich nach dem Eintreffen in der Heimat an die „Kriegsgefangenenheimkehr“ wenden und dort anmelden wollen.

Königstein, den 22. Oktober 1919.

Kreiswohlfahrtsamt
Abtlg. Kriegsgefangenenheimkehr.
Jacobs.

Bekanntmachungen für Königstein.

Nachdem durch Verordnung vom 28. 8. 1919 genehmigt worden ist, daß die zur Erweiterung des Friedshofs der Stadtgemeinde Königstein erforderlichen Grundflächen im Wege des Enteignungsverfahrens von der Stadtgemeinde Königstein erworben werden dürfen, beabsichtigt der dortige Magistrat die in dem angeschlossenen Auszuge aus dem vorläufig festgestellten Plan nebst 1 Beilage bezeichneten Grundflächen in der Gemarkung Königstein zu erwerben und hat darauf angetragen, daß das Verfahren wegen endgültiger Feststellung des Enteignungsplanes nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 18 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1874 eingeleitet werde.

Demgemäß wird diese Bekanntmachung nebst Beilagen zufolge der Vorschrift im § 19 a. a. O. im Bezirke der Gemeinde Königstein 14 Tage zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben.

Auch der Gemeindevorstand zu Königstein hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche auf die Anlage von Wegen, Ueberfahrten, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutsanlagen, die im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile erforderlich werden oder auf die Richtung des Unternehmens sich beziehen.

Die Einwendungen sind bei dem Herrn Geheimen Regierungsrat Walthert zu Wiesbaden, Regierungsgebäude Bahnhofstraße 15 entweder schriftlich einzureichen oder bei der Polizeiverwaltung zu Königstein mündlich zu Protokoll zu geben.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident. J. A.: Walthert.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß die Enteignungs-Unterlagen von Samstag den 15. d. M. ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht im Rathause, Zimmer 2, offenliegen. Beteiligte können während dieser Zeit im Umfange ihres Interesses Einwendungen gegen diesen Plan entweder schriftlich bei dem Geheimen Regierungsrat Walthert in Wiesbaden oder mündlich bei dem Unterzeichneten zu Protokoll erheben.

Königstein, 11. November 1919.

Der Magistrat.

Der Lebensmittelverkauf findet diese Woche am Samstag, den 15. d. Mts., gegen Abgabe des Abschnittes Nr. 16 der Lebensmittelkarte statt.

Königstein, den 14. November 1919.

Der Magistrat. A. B.: Brühl.

Fleischversorgung.

Am Samstag, den 15. d. Mts., vorm. von 8 Uhr ab, werden an die bei den Metzgern Kroth, Schauer, Cahn, Pürkert, Fischer, Bender und Schwager eingetragenen Kunden Fleisch bzw. Wurst verausgabt. Die auf den Kopf entfallende Menge wird im Verkaufslokal bekanntgegeben.

Königstein i. T., den 14. November 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist angeordnet, daß die Einwohner bei Aufnahme eines Offiziers sich sofort ein Billet zu verschaffen haben. Dieses Billet wird unter Angabe von Name und Dienstgrad des Offiziers auf dem Rathaus, Zimmer 4, ausgestellt. Soweit die Quartiergeber noch nicht im Besitze des Billets sind, muß die Ausstellung sofort nachgeholt werden.

Königstein i. T., den 12. November 1919.

Der Bürgermeister. A. B.: Brühl.

Die Bücherausgabe der Stadtbibliothek findet für die Folge Montags und Donnerstags nachmittags von 5—6 Uhr statt.

Der Bürgermeister. A. B.: Brühl.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Die 3. Rate Staats- und Gemeindesteuern wird vom 8.—15. November durch den Unterzeichneten erhoben. Es wird um pünktliche Einhaltung des Termins ersucht.

Falkenstein, den 4. November 1919.

Ochs, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung für Fischbach.

Die 3. Rate Staats- und Gemeindesteuer wird Dienstag, den 11. bis Samstag, den 15. November, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr erhoben. Die Beträge sind abgezahlt bereit zu halten. Es wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten.

Gemeindefakasse: Gottschalk.

Bekanntmachung.

Unter Nummer 71 unseres Handelsregisters Abteilung A ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma Bender und Schwind zu Königstein im Taunus eingetragen worden. Persönlich haftende Gesellschafter sind:

1. Kaufmann Fritz Bender,

2. Agronom Dr. Heinrich Schwind

beide in Königstein i. T.

Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1913 begonnen.

Königstein (Taunus), den 10. November 1919.

Das Amtsgericht.

Obst- und Gartenbau-Verein für Königstein und Umgegend.

Die Mitglieder werden gebeten, das zur Obstschau bestimmte Obst bis spätestens Samstag mittag im „Grünen Baum“ abzuliefern.

Sonntag nachmittag 3 Uhr im „Grünen Baum“

Mitgliederversammlung

verbunden mit einer

kleinen Obstschau.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Vorstand, Vorsitzender.

Freund, Schriftführer.



Turn-Verein Königstein.

Die Turnstunden

werden nunmehr wieder regelmäßig Montags und Donnerstags und zwar im Saale Procasch abgehalten. Beginn Montag, den 17. November, pünktlich 6 1/2 Uhr abends. Die Turner werden gebeten, pünktlich und zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Nähmaschinen-

Reparaturen

aller Systeme, sowie alle Ersatzteile und Oel empfiehlt

Mechaniker

Hd. Schneider, Neuenhain i. T.,

Obere Langgasse 25. — Werkstätt im Hause.

Gummiarabicum

la. helle Ware, Büroleim in verschiedenen Füllungen zu haben in der

Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein i. T., Fernruf 44

Die Sparkasse

des

Vorschussvereins zu Höchst a. M.

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3 1/2 %

Ferner nimmt der Vorschussverein Darlehen gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu 3 1/2 % bei halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.